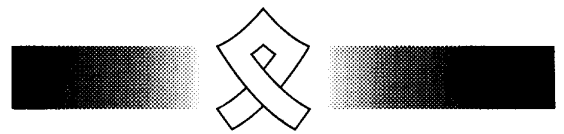


Magistrat der Stadt Viernheim

Kommunales
Freizeit- und
Sport**BÜRO**
(0 62 04) 98 83 60

STADT
VIERNHEIM



VEREINSFÖDERRICHTLINIEN DER STADT VIERNHEIM

**FÖDERRICHTLINIEN
FÜR
KULTURELLE VEREINE**

**Gültig ab
01.01.2013**

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- A.1** Das gesellschaftliche Zusammenleben in einer Kommune wird durch das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger in gemeinnützigen Vereinen mitgestaltet. Vereine übernehmen heute mehr denn je pädagogische, gesundheitsfördernde, soziale und integrative Funktionen. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich wirken sie an der Ausbildung sozialer Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen mit.
- A.2** Die Stadt Viernheim unterstützt daher im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten die Arbeit der selbstverwalteten Vereine. Hierzu zählt neben einem Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebot insbesondere die kostenlose oder vergünstigte Bereitstellung der öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und Plätze.
- A.3** Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Vereinsförderrichtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Viernheim dar. Die nachfolgend genannten Förderungsmöglichkeiten und deren Höhe hängen von den jährlich zu genehmigenden Haushaltsmitteln ab. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.
- A.4** Für die Beantragung bzw. für den Nachweis von Fördermitteln sind dem Magistrat der Stadt Viernheim die erforderlichen Unterlagen und Nachweise rechtzeitig und in gewünschter Form vorzulegen. Ein ordnungs- und fristgemäßer Ablauf ist Voraussetzung für eine weitere Zuschussbearbeitung. Die Stadt Viernheim ist berechtigt, in die Kassenführung und Jahresabschlüsse der Vereine einzusehen und sich von der richtigen Zuschussverwendung zu überzeugen. Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Stadt Viernheim entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

B. VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN

B.1 GRUNDVORAUSSETZUNGEN

Einem Verein werden Fördermittel der Stadt Viernheim nur dann bewilligt, wenn er

- a) ein eingetragener Verein ist,
- b) seinen Vereinssitz in Viernheim hat,
- c) mindestens ein Jahr als e. V. besteht,
- d) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist,
- e) zahlendes Mitglied eines Dachverbands ist,
- f) bei Neugründung nach 2012 mindestens 25 aktive Mitglieder besitzt,
- g) allen Bevölkerungsschichten die Mitgliedschaft offen hält.

B.2 VERFAHREN

B.2.1 Anträge

B.2.1.1 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich schriftlich und mit rechtsgültiger Unterschrift des gesetzlichen Vereinsvertreters¹.

B.2.1.2 Bei Versäumen einer Antragsfrist besteht kein Anspruch auf eine Zuschussbearbeitung.

B.2.2 Bewilligung

Die schriftliche Zuschusszusage beinhaltet alle wichtigen Informationen, die für die jeweilige Förderungsart maßgeblich und bindend sind.

¹ Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

B.2.3 Veränderung, Rückzahlung

Nicht sachgemäß verwendete Zuschussmittel müssen anteilig bzw. in voller Höhe zurückgezahlt werden, sofern die der Förderung zugrunde liegenden Bestimmungen nur zum Teil bzw. gar nicht erfüllt wurden.

C. FÖRDERUNGSARTEN

C.1 GRUNDFÖRDERUNG

C.1.1 Allen Vereinen, die Ziffer B.1 erfüllen, wird ein jährlicher, nicht zweckgebundener Zuschuss für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 5,-- € gewährt.

C.1.2 Berechnungsgrundlage ist die rechtskräftig unterschriebene Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen. Stichtag ist der 31.12. des Jahres vor Antragsabgabe. Abgabefrist ist der 1. März für das laufende Jahr.

C.2 VEREINSSTÄTTENBAU

Der Um-, Aus- oder Neubau von Kulturstätten wird nur dann bezuschusst, wenn ein begründeter und festgestellter Bedarf besteht. Über eine Förderung wird im Einzelfall entschieden.

C.2.1 Spezielles Zuschussverfahren

C.2.1.1 Der Antrag soll mindestens ein Jahr vor Aufnahme der baulichen Tätigkeiten gestellt werden.

C.2.1.2 Der Nachweis der Antragstellung für eine zusätzliche Förderung (Bund, Land, Fachverbände etc.) muss erbracht werden.

C.2.1.3 Der Antragsteller hat einen der Maßnahme angemessenen Eigenanteil, der u. a. seine Finanzkraft berücksichtigt, selbst bzw. mit nicht-öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

C.2.1.4 Vom Verein bzw. seinen Mitgliedern erbrachte Eigenleistungen können angerechnet werden.

C.2.1.5 Nicht sachgemäß verwendete Zuschüsse müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unterhalb des Kostenvoranschlags bleiben, sind diese anteilmäßig zurückzuzahlen.

C.2.2 Vereinsheime in Verbindung mit gewerblicher Nutzung (z. B. Gastronomie) werden nicht bezuschusst.

C.3. ZUSCHÜSSE FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG VON CHORLEITERN BZW. DIRIGENTEN

C.3.1 Antragsteller und Zuschussempfänger
Gefördert werden Viernheimer Gesang- und Musikvereine, die einen Chorleiter bzw. Dirigenten beschäftigen. Die Zuschussauszahlung erfolgt an die Vereine.

C.3.2 Umfang der Förderung

C.3.2.1 Eine vertraglich festgelegte Vergütung, die ein vom Antragsteller beschäftigter Chorleiter bzw. Dirigent erhält, wird bis zu einer Vergütungshöhe von maximal 260,-- Euro pro Monat anerkannt und mit 25 % bezuschusst.

C.3.2.2 Pro Verein wird nur ein Chorleiter bzw. Dirigent gefördert.

C.3.3 Förderungsvoraussetzungen

Chorleiter bzw. Dirigent im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Musikunterricht,
- b) staatlich geprüfte Musiklehrer in freien Berufen,
- c) Personen, die eine entsprechende Ausbildung haben bzw. die sich über einen längeren Zeitraum Kenntnisse angeeignet haben, die denen unter a) und b) angeführten entsprechen.

C.3.4 Antrag

C.3.4.1 Bei Zuschussbeantragung ist der Nachweis einer Lehrbefähigung für den Chorleiter bzw. den Dirigenten beizufügen.

C.3.4.2 Pro Haushaltsjahr kann nur ein Antrag für den förderungsfähigen Chorleiter bzw. Dirigenten gestellt werden. Weitere Anträge finden keine Berücksichtigung.

C.3.5 Verwendungsnachweis

Bis zum 1. März des nachfolgenden Haushaltsjahres muss der Verwendungsnachweis abgegeben werden.

C.4 VEREINSBEGEGNUNGEN IM RAHMEN DER STÄDTEPARTNERSCHAFT

Fahrten in eine Partnerstadt der Stadt Viernheim mit Begegnungscharakter werden nach den „Zuschussrichtlinien für Fahrten in die Partnerstädte“ gefördert.

C.5 JUBILÄEN

C.5.1 Bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird ein Betrag in Höhe von 100,-- € pro 25 Jahren Vereinsbestehen gewährt.

C.5.2 Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nur, wenn

- a.) die Jubiläumsgabe schriftlich beantragt wird,
- b.) der Verein über ein aktives, der Allgemeinheit dienliches Vereinsleben verfügt.

C.6 FÖRDERUNG VON PROJEKTEN UND BESONDEREN MAßNAHMEN

C.6.1 Verfahren und Antragstellung

C.6.1.1 Für die Beantragung einer Förderung nach einem der folgenden Einzelpunkte sind spezielle Antragsunterlagen bei der Verwaltung erhältlich.

C.6.1.2 Vor Antragsstellung empfiehlt sich ein Beratungsgespräch bei der Verwaltung, um die Chancen und den Grad einer Förderung des geplanten Projektes bzw. der angedachten Maßnahme abschätzen zu können.

C.6.1.3 Insgesamt steht ein Betrag in Höhe von 3.500,-- Euro zur Verfügung. Nicht abgerufene Mittel sind nicht auf das nachfolgende Jahr übertragbar und können ab Oktober für andere Teilförderungen im Rahmen der Kulturförderung verwendet werden.

C.6.1.4 Die Entscheidungen über Erteilung und Höhe der Fördermittel trifft ein vom Magistrat bestimmtes Fachgremium.

C.6.1.5 Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Projekte und Maßnahmen möglich, die noch nicht begonnen wurden.

C.6.2 Projekte

C.6.2.1 Damit sich Vereine den verändernden Lebens- und Gesellschaftsformen, z. B. in den Bereichen

- a) Musik,
- b) Chorgesang,
- c) Kinder und Jugend,
- d) Integration

stellen können, kann den Vereinen für besonders innovative kulturelle Projekte eine zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung (i. d. R. 3 Jahre) bzw. ein einmaliger Projektzuschuss gewährt werden.

C.6.2.2 Die Zuschusshöhe beträgt maximal 50 % der nachgewiesenen Projektkosten, maximal 1.000,-- Euro pro Projekt und Jahr.

C.6.3 Kooperationen von Vereinen

C.6.3.1 Kooperation im Sinne dieser Bestimmung ist eine vereinsübergreifende Zusammenarbeit bei der Nutzung von Ressourcen, die zu einer erkennbaren Steigerung der Effizienz im Vergleich zu einem alleinigen Handeln der Beteiligten führt. Dazu zählen z. B. eine gemeinsame Vereinsverwaltung etc..

C.6.3.2 Nicht darunter fallen die Bildung oder Weiterführung von Spiel- und Chorgesellschaften oder regionale Zusammenschlüsse.

C.6.3.3 Sofern ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Vereinen vorliegt, kann für die Beschäftigung einer hauptamtlichen Kraft, welche die im Zusammenhang mit der Kooperation stehenden organisatorischen Aufgaben übernimmt, ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren, maximal 2.000,-- Euro pro Jahr, übernommen werden.

C.6.4 Vereinsfusionen

Bei einer Fusion von Vereinen können nachfolgende Zuschüsse beantragt werden, sofern der neue Verein mindestens aus 300 aktiven und passiven Mitgliedern besteht:

C.6.4.1 Der aufnehmende Verein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 5,-- Euro pro aufzunehmendem Mitglied (Kinder und Erwachsene).

C.6.4.2 Für die ersten 3 Jahre nach der Fusion erhält der neue Verein mindestens die Vereinsförderung in der Höhe ausgezahlt, wie sie die fusionierten Vereine bei der letzten getrennten Berechnung vor der Fusion erhalten haben.

C.6.4.3 Um die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft bis zu einer Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von 3 Jahren, maximal 3.000,-- Euro pro Jahr, gewährt werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Vereinsförderrichtlinien der Stadt Viernheim treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Vereinsförderrichtlinien vom 1. Oktober 1988, zuletzt geändert zum 1. Oktober 2002, aufgehoben.

(Diese Richtlinien wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2012 beschlossen)